

**SATZUNG FÜR DAS KOMMUNALUNTERNEHMEN
„GEMEINDEWERKE ENGELSKIRCHEN, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS“**

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital, Dienstsiegel

§ 2 Aufgabe und Rechtsstellung des Kommunalunternehmens (Anstaltszweck)

§ 3 Organe

§ 4 Vorstand

§ 5 Verwaltungsrat

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrates

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

§ 8 Verpflichtungserklärungen

§ 9 Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

§ 10 Wirtschaftsjahr

§ 11 Bekanntmachung

§ 12 Auflösung

§ 13 Übergangsregelungen

§ 14 Inkrafttreten

**SATZUNG FÜR DAS KOMMUNALUNTERNEHMEN
„GEMEINDEWERKE ENGELSKIRCHEN, ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS“
vom 15.12.2005
in der Fassung des 7. Nachtrages vom 11.07.2019**

Aufgrund der §§ 7, 114a Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV. NRW. S. 498), hat der Rat der Gemeinde Engelskirchen in seiner Sitzung am 14.12.2005 folgende Unternehmenssatzung beschlossen.

§ 1

Rechtsform, Name, Sitz, Dienstsiegel, Stammkapital des Kommunalunternehmens

- (1) Die "Gemeindewerke Engelskirchen - Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)" sind ein am 01.01.2006 entstandenes selbständiges Unternehmen/Einrichtung der Gemeinde Engelskirchen in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (§ 114 a GO NRW) - Kommunalunternehmen -.
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen "Gemeindewerke Engelskirchen" mit dem Zusatz "Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR)". Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet "GWE - Gemeindewerke Engelskirchen".
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Engelskirchen.
- (4) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel, welches das Wappenbild der Gemeinde Engelskirchen gem. § 2 der Hauptsatzung der Gemeinde Engelskirchen zeigt; dieses trägt die Umschrift "Gemeindewerke Engelskirchen, Anstalt öffentlichen Rechts"
- (5) Das Stammkapital beträgt 500.000 €.

§ 2

Aufgabe und Rechtsstellung des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgaben des Kommunalunternehmens sind die:
 1. Organisation, Verwaltung und Betrieb des gemeindlichen Bäderwesens gem. § 114a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung.
 2. Organisation, Verwaltung und Betrieb der Sporthalle Walbach gem. § 114a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung.

3. Organisation, Verwaltung und Betrieb eines Veranstaltungsortes gem. § 114a Abs. 3 GO NRW zur Wahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung.
4. Beteiligung an der AggerEnergie GmbH zur Verfolgung energiewirtschaftlicher und telekommunikationstechnischer Belange (Breitbandversorgung) der Gemeinde Engelskirchen.

(2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann sich das Kommunalunternehmen an dritten Unternehmen nach Maßgabe des § 114a Abs. 4 i. V. m. § 108 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 GO NRW beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Dabei ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(3) Dem Kommunalunternehmen können weitere Aufgaben durch die Gemeinde Engelskirchen auf dem Satzungswege übertragen werden.

(4) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben unter den Voraussetzungen des § 107 Abs. 3 GO NRW auch für andere Gemeinden wahrnehmen; Absatz 3 gilt entsprechend.

(5) Das Kommunalunternehmen ist nach § 114a Abs. 3 GO NRW berechtigt, Satzungen und Verordnungen für die gemäß § 2 Abs. 1 übertragenen Aufgabengebiete zu erlassen sowie gemäß § 9 GO NRW einen Anschluss- und Benutzungszwang vorzuschreiben; ausgenommen hiervon sind die dem Kommunalunternehmen als Erfüllungsgehilfe übertragenen Aufgabengebiete gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 4 dieser Satzung. Die Gemeinde Engelskirchen überträgt dem Kommunalunternehmen das Recht, gemäß §§ 1 Abs. 1, 2, 4, 6, 8, 10, 12, 13, 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) Gebühren, Beiträge und Entgelte im Zusammenhang mit den wahrzunehmenden Aufgaben zu erheben, wie auch das Recht, die hierbei ergangenen Bescheide gemäß den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) zu vollstrecken bzw. zivilrechtliche Forderungen auf gerichtlichem Wege betreiben zu lassen; für die dem Kommunalunternehmen als Erfüllungsgehilfe übertragenen Aufgaben gem. § 2 Abs. 1 Ziffer 4 dieser Satzung verbleiben die vorstehenden Rechte bei der Gemeinde als Aufgabenträger.

(6) Das Kommunalunternehmen tritt im übrigen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge in alle bestehenden Rechte und Pflichten der Gemeinde Engelskirchen ein, die im Zusammenhang mit den ihm zur Aufgabenwahrnehmung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung übertragenen Aufgaben stehen. Im Rahmen der gemäß § 2 Abs. 1 im eigenen Namen und in eigener Verantwortung übertragenen Aufgaben gilt dies insbesondere auch für das notwendige Anlage- und Betriebsvermögen einschließlich der Grundstücke. Der Eintritt des Kommunalunternehmens in alle bestehenden Rechte und Pflichten in den dem Kommunalunternehmen zur Erfüllung im eigenen Namen und in eigener Verantwortung übertragenen Aufgabenbereichen umfasst auch die damit verbundenen Beschäftigungsverhältnisse.

(7) Das Kommunalunternehmen kann eigenes Personal beschäftigen und ist in diesem Fall eigene Dienststelle im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes. Das Kommunalunternehmen kann als Dienstherr Beamte und Beamtinnen ernennen,

versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Beschäftigte. Die Regelungen des Landesgleichstellungsgesetzes gelten entsprechend.

- (8) Für die Vergabe von Aufträgen über Lieferungen und Leistungen sowie von Aufträgen zur Durchführung von Baumaßnahmen durch das Kommunalunternehmen gilt § 8 der Verordnung über kommunale Unternehmen und Einrichtungen als Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmensverordnung - KUV -) vom 24.10.2001 in der jeweils geltenden Fassung.
- (9) Leistungsbeziehungen zwischen der Gemeinde Engelskirchen und dem Kommunalunternehmen werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen. Im übrigen gilt § 13 KUV in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Organe

(1) Organe des Kommunalunternehmens sind:

1. der Vorstand (§ 4),
2. der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

(2) Die Mitglieder aller Organe des Kommunalunternehmens sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus dem Kommunalunternehmen fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde Engelskirchen.

(3) Die Befangenheitsvorschriften des § 31 GO NRW und des § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend.

§ 4

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied. Der Verwaltungsrat kann stellvertretende Mitglieder des Vorstandes bestellen. Die Haftung des Vorstandes im Innenverhältnis bestimmt sich unbeschadet der Art des Anstellungsverhältnisses bei beamteten Vorstandsmitgliedern und bei Vorstandsmitgliedern im Beschäftigungsverhältnis analog der Rechtsvorschrift zur Beamtenhaftung (§ 84 des Landesbeamtengesetzes - LBG) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Verwaltungsrat auf die Dauer von maximal 5 Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Eine Abberufung der Mitglieder des Vorstandes ist unter den Voraussetzungen des § 71 Abs. 7 Satz 1 bis 5 GO NRW möglich; anstelle des Rates tritt der Verwaltungsrat.

(3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist. Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht dem Verwaltungsrat oder dem Gemeinderat vorbehalten sind.

(4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich.

(5) Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge unverzüglich zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft zu geben. Die Akteneinsicht von Verwaltungsratsmitgliedern erfolgt analog zu den Akteneinsichtsrechten für Rats- und Ausschussmitglieder gemäß § 55 GO NRW.

(6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich standardisierte Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans und der getätigten Darlehensaufnahmen (Kredite) schriftlich vorzulegen. Des weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans Erfolg gefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Engelskirchen haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(7) Im Falle des § 2 Absatz 8 ist der Vorstand Dienstvorgesetzter der Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten des Kommunalunternehmens. Er trifft die anfallenden beamten-, arbeits- und tarifrechtlichen Entscheidungen. Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Einstellung, Beförderung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Ruhestandsversetzung, Änderungskündigung und Entlassung von Beamtinnen und Beamten, von Angestellten und von Arbeiterinnen und Arbeitern nach Maßgabe des vom Verwaltungsrat genehmigten Wirtschaftsplanes und dem diesen beigefügten Stellenplan sowie der bestehenden tariflich begründeten Ansprüche.

(8) Im Falle des § 2 Absatz 7 unterzeichnet der Vorstand auch die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamtinnen/Beamte sowie die Arbeitsverträge und sonstigen schriftlichen Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Beschäftigten. Wird einer Beamtin oder einem Beamten ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen, so kann sie oder er mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höhere Planstelle eingewiesen werden, soweit sie oder er während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen hat und die Planstelle, in die sie oder er eingewiesen wird, besetzbar war.

(9) Der Vorstand ist für das Rechnungswesen der Anstalt verantwortlich.

(10) § 5 Abs. 7 findet auch auf den Vorstand und dessen Vertreter entsprechende Anwendung.

(11) Verletzt ein Beschluss des Verwaltungsrates das geltende Recht, so hat der Vorstand den Beschluss zu beanstanden. Die Beanstandung hat aufschiebende Wirkung. Sie ist schriftlich in Form einer begründeten Darstellung dem Verwaltungsrat mitzuteilen. Über die Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Verwaltungsrates, die frühestens am 3. Tage und spätestens 2 Wochen nach der Beanstandung

stattzufinden hat, erneut zu beschließen. Verbleibt der Verwaltungsrat bei seinem Beschluss, so hat der Vorstand unverzüglich die Entscheidung der Aufsichtsbehörde einzuholen. Die aufschiebende Wirkung bleibt bestehen. Unbeschadet hiervon gelten die Beanstandungs- und Aufhebungsrechte sowie das Anordnungsrecht und die Ersatzvornahme der Aufsichtsbehörde gemäß § 123 ff. GO NRW.

§ 5

Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat aus dem/der Vorsitzenden und 10 weiteren Mitgliedern, die dem Gemeinderat angehören können, aber dem Gemeinderat nicht angehören müssen. Für die weiteren Mitglieder können Stellvertreter/innen bestellt werden. Satz 1 gilt entsprechend. Nicht im Verwaltungsrat vertretene Fraktionen oder Gruppierungen, die dem Rat angehören, haben das Recht, ein beratendes Mitglied in den Verwaltungsrat zu entsenden. Der Geschäftsgang im Verwaltungsrat bestimmt sich nach einer vom Verwaltungsrat zu erlassenden Geschäftsordnung, die §§ 30 und 31 GO NRW gelten entsprechend.

(2) Vorsitzende(r) des Verwaltungsrates ist entsprechend § 114a Abs. 8 Satz 2 GO NRW der/die Bürgermeister(in) der Gemeinde Engelskirchen. Der/die erste und der/die zweite stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrates wird aus dessen Mitte nach Maßgabe des § 50 GO NRW gewählt.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter bzw. Vertreterinnen werden vom Rat für die Dauer der Wahlperiode gewählt; für die Wahl gilt § 50 Absatz 4 GO NRW sinngemäß.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats sowie deren Vertreter bzw. Vertreterinnen endet mit dem Ende der Wahlperiode des Rates der Gemeinde Engelskirchen oder bei Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Rat angehören, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Rat. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Im übrigen kann die Bestellung und Abberufung von Verwaltungsratsmitgliedern nur durch den Rat der Gemeinde Engelskirchen erfolgen.

(5) Der Verwaltungsrat hat dem Rat der Gemeinde und dem/der Bürgermeister(in) auf Verlangen, mindestens aber einmal pro Jahr Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu geben.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für die Zahlung von Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen der Entschädigungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.

(7) Mitglieder des Verwaltungsrates können nicht die in § 114a Absatz 8 Satz 8 GO NRW genannten Personen sein.

§ 6

Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Er beschließt über grundsätzliche Angelegenheiten des Kommunalunternehmens, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes bestimmen. Der Verwaltungsrat ist im Falle des § 2 Absatz 7 oberste Dienstbehörde der Beamtinnen/Beamten und Beschäftigten des Kommunalunternehmens.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. den Erlass von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Absätze 1 und 5),
2. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der Stellvertreter sowie die vertraglichen Regelungen des Dienstverhältnisses der Vorstandsmitglieder,
3. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen,
4. Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Leistungsentgelte, Tarife, Gebühren und Beiträge (§ 2 Abs. 5 Satz 2),
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans einschließlich des Stellenplanes und der Stellenübersicht,
6. Bestellung des Abschlussprüfers,
7. Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes,
8. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtungen hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 € überschreitet,
9. Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtungen hierzu,
10. Gewährung von Arbeitgeber- und Vorstandsdarlehen unabhängig von der Darlehenshöhe,
11. Entlastung des Vorstands bei der Feststellung des Jahresabschlusses.

In den Fällen der Nummern 1, 3 und 4 unterliegt der Verwaltungsrat den Weisungen des Rates der Gemeinde Engelskirchen.

(4) Dem Vorstand gegenüber vertritt der/die Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen nach außen, wenn der Vorstand handlungsunfähig ist. Der/die Vorsitzende des

Verwaltungsrates unterrichtet im übrigen dem Rat der Gemeinde Engelskirchen über alle bedeutsamen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche Einladung des/der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am zehnten Kalendertag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden abgekürzt werden.

(2) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder eine im Verwaltungsrat vertretene Ratsfraktion oder der Vorstand dies unter Angabe der Beratungsgegenstände verlangt. Sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrates müssen ordnungsgemäß geladen werden.

(3) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet. Die Sitzungen des Verwaltungsrates sind öffentlich, ausgenommen hiervon sind insbesondere Personal-, Abgaben-, Grundstücks- und Vertragsangelegenheiten sowie sonstige der Geheimhaltung unterliegende Angelegenheiten, die grundsätzlich in nichtöffentlicher Sitzung verhandelt werden. Zu Beginn der Sitzungen ist die ordnungsgemäße Ladung von dem/der Vorsitzenden festzustellen.

(4) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder bzw. deren Stellvertreter(innen) anwesend sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit äußerst dringlich ist (vgl. zum Begriff § 48 Absatz 1 Satz 5 GO NRW) und die anwesenden Mitglieder des Verwaltungsrates der Verhandlung mehrheitlich zustimmen.

(5) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden. Der Verwaltungsrat kann - unter Berücksichtigung der in Absatz 1 genannten Fristen - auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammenzutreten, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind; die Öffentlichkeit soll in diesem Fall nach Möglichkeit in geeigneter Weise hiervon unterrichtet werden.

(6) Ist die Einberufung des Verwaltungsrates auch unter Einhaltung der verkürzten Ladungsfrist gemäß § 7 Abs. 1 dieser Unternehmenssatzung nicht möglich und kann eine Entscheidung nicht aufgeschoben werden, weil sonst erhebliche Nachteile oder Gefahren für das Kommunalunternehmen entstehen können, kann der Vorstand mit einem Mitglied des Verwaltungsrates entscheiden. Diese Entscheidungen sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Er kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung der Dringlichkeitsentscheidung entstanden sind.

(7) Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind zulässig, § 50 Absatz 5 GO NRW gilt entsprechend. Sofern kein Verwaltungsratsmitglied unverzüglich widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden Beschlüsse im Ausnahmefall auch durch Einholung der Erklärung in schriftlicher Form oder per Fax gefasst werden; dies gilt nicht soweit die Angelegenheit in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen wäre. In diesem Fall ist eine vom Vorsitzenden zu bestimmende Frist für den Eingang der Stimmen festzulegen. Innerhalb dieser Frist nicht eingegangene Stimmen werden bei der Beschlussfassung nicht mitgezählt.

(8) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats und von dem vom Vorstand bestellten Schriftführer zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 8

Verpflichtungserklärungen

(1) Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform; die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen "Gemeindewerke Engelskirchen" durch den Vorstand, im übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte; § 64 GO NRW gilt entsprechend.

(2) Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Vertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Bedienstete der Anstalt mit dem Zusatz "Im Auftrag". Erklärungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter im Amt unter der Bezeichnung "Verwaltungsrat der Gemeindewerke Engelskirchen - Anstalt öffentlichen Rechts" abgegeben.

§ 9

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen, Vermögensverwaltung und Prüfung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Es gelten die Vorschriften der KUV, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Im übrigen gelten die Vorschriften der §§ 75 Absatz 1, 76 und 83 GO NW sinngemäß, insbesondere soll die Anordnung und Ausführung finanzwirksamer Vorgänge personell und organisatorisch getrennt werden. Die mit diesen Aufgaben Betrauten dürfen nicht durch ein Angehörigenverhältnis im Sinne des § 20 Abs. 5 VwVfG NRW verbunden sein.

(2) Vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres hat der Vorstand möglichst 2 Monate vor Ablauf des laufenden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan sind ein Stellenplan und eine Stellenübersicht entsprechend § 8 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) beizufügen. Dem gemäß § 17 KUV zu erstellenden Erfolgsplan ist eine detaillierte Spartenrechnung beizufügen, der die vorhersehbaren Erträge und Aufwendungen sowie die Planergebnisse der einzelnen Betätigungsfelder des Kommunalunternehmens entnommen werden können. Im Erfolgsplan sind die

Aufwendungen der einzelnen Sparten gegenseitig deckungsfähig. Die Ausgaben des Vermögensplanes sind ebenfalls gegenseitig deckungsfähig. Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn eine der in § 16 Abs. 2 Buchstaben a bis c KUV genannten Voraussetzungen eintritt. Dabei gilt:

1. eine erhebliche Abweichung des Jahresergebnisses gegenüber dem Erfolgsplan gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe a) KUV liegt insbesondere dann vor, wenn sich im Laufe des Wirtschaftsjahres zeigt, dass sich das veranschlagte Jahresergebnis um 250.000 € verschlechtert oder der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen um 500.000 € überschritten wird oder ein gegebenenfalls ausgewiesener Zuschuss der Gemeinde Engelskirchen um 250.000 € erhöht werden muss oder sich für die Gemeinde Engelskirchen die Verpflichtung zum Verlustausgleich gemäß § 14 Abs. 2 Satz 3 KUV abzeichnet,
2. eine erheblich höhere Kreditaufnahme gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe b) KUV liegt vor, wenn die geplante Kreditaufnahme um 500.000 € erhöht werden muss.
3. eine erhebliche Vermehrung oder Hebung der im Stellenplan vorgesehenen Stellen gemäß § 16 Abs. 2 Buchstabe c) KUV liegt vor, wenn sich hieraus für das Kommunalunternehmen finanzielle Verpflichtungen von mehr als 25.000 € p. a. ergeben und es sich nicht um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.
4. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die gemäß § 17 Abs. 3 KUV der Zustimmung des Vorstandes bedürfen, liegen vor, wenn der Gesamtbetrag der geplanten Aufwendungen um 25.000 € überschritten wird.
5. Mehrausgaben des Vermögensplanes, die gemäß § 18 Abs. 5 S. 2 KUV der Zustimmung des Verwaltungsrates bedürfen, liegen vor, wenn das Gesamtausgabevolumen der Maßnahme im einzelnen um 10% mindestens aber 100.000 € überschritten wird.

(3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und nach Durchführung der Abschlussprüfung dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde zuzuleiten.

(4) Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang. Für die Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind die für große Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches (1. und 2. Abschnitt) sinngemäß anzuwenden, soweit sich nichts anderes aus den Regelungen der KUV ergibt. Im übrigen gilt die Regelung des § 27 Abs. 2 KUV in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses ist § 53 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätze-gesetz - HGrG) vom 19.08.1969 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu beachten.

(6) Die Gemeinde kann durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung die Rechnungsprüfung (Innenrevision) auf das Rechnungsprüfungsamt des Oberbergischen Kreises oder die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen übertragen.

(7) Der Jahresabschluss des Kommunalunternehmens ist gem. § 27 Abs. 3 KUV öffentlich bekannt zu machen und bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

§ 10

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr im Kommunalunternehmen ist das Kalenderjahr.

§ 11

Bekanntmachungen

Die Vorschriften für öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens richten sich, wenn gesetzliche Bestimmungen nichts Gegenteiliges regeln, nach den entsprechenden Vorschriften der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht und der Hauptsatzung der Gemeinde Engelskirchen in der jeweils geltenden Fassung. Öffentliche Bekanntmachungen von Satzungen und sonstigem Ortsrecht werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder einem seiner Vertreter unterzeichnet.

§ 12

Auflösung

Bei Auflösung der "Gemeindewerke Engelskirchen - Anstalt des öffentlichen Rechts" fällt das Anstaltsvermögen dem Gewährsträger, der Gemeinde Engelskirchen, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu.

§ 13

Übergangsregelungen

Die Satzung der Gemeinde Engelskirchen über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Straßenreinigungs- und Gebührensatzung - vom 18.12.1986, zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2004 gilt mit der Maßgabe, dass an Stelle der Gemeinde Engelskirchen das Kommunalunternehmen tritt.

§ 14

Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen "Gemeindewerke Engelskirchen" wird mit Wirkung zum 01.01.2006 gegründet.